

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/11/11 Ra 2021/21/0224

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.11.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56

AVG §59 Abs1

BFA-VG 2014 §18 Abs3

BFA-VG 2014 §18 Abs5

FrPoIG 2005 §67 Abs1

FrPoIG 2005 §70 Abs3

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §28 Abs3

Rechtssatz

Das VwG stützte die Behebung und Zurückverweisung gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG 2014 auf die "nicht hinreichende" Begründung der Spruchpunkte betreffend die Nichterteilung des Durchsetzungsaufschubes und Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen das Aufenthaltsverbot. Darauf konnte die Entscheidung schon deshalb nicht gestützt werden, weil es sich dabei nur um zum Aufenthaltsverbot akzessorische Nebenaussprüche handelt, deren allfällige Unzulänglichkeit nicht zur Aufhebung in der Hauptsache führen kann. Im Übrigen scheint der Fremde nach der Aktenlage im Anschluss an die Entlassung aus dem Strafvollzug das Bundesgebiet verlassen zu haben, sodass sich im Zeitpunkt der Entscheidung des VwG die Frage nach der Gewährung eines einmonatigen Durchsetzungsaufschubs nicht mehr stellte. In Bezug auf die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung hätte das VwG außerdem schon vor dem Hintergrund des grundsätzlich eine einwöchige Entscheidungsfrist vorsehenden § 18 Abs. 5 BFA-VG 2014 jedenfalls selbst (zeitnah zur Erhebung der Beschwerde) in der Sache entscheiden müssen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Trennbarkeit gesonderter Abspruch **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021210224.L02

Im RIS seit

20.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$